

Richtlinien

für das Fotografieren im Einsatz

1. Gute Fotos sind wichtig

„Ein Bild sagt oft mehr als tausend Worte.“ Dieser Grundsatz gilt auch für die Feuerwehr. Die Feuerwehr hat ein großes Interesse an guten Fotos für

- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Dokumentation von Einsätzen,
- die Ausbildung,
- die Stärkung der Kameradschaft durch gemeinsame Erinnerungen,
- Chroniken, Geschenke, Andenken usw.

Besonders interessant sind Fotos von Einsätzen, weil sie die faszinierende Tätigkeit der Feuerwehr festhalten. Gute Einsatzfotos geben die Dramatik des Geschehens wieder und sprechen deshalb den Betrachter auch emotional an. Sie wirken spannender als gestellte Bilder oder Fotos von Übungen. Darum sollte nach Möglichkeit bei jedem Einsatz auch fotografiert werden.

Gleichzeitig gibt es für das Fotografieren im Einsatz aber auch rechtliche und moralische Grenzen, die unbedingt beachtet werden müssen. Dabei ist zusätzlich zwischen dem Anfertigen und dem Veröffentlichen der Bilder zu unterscheiden.

2. Wer darf fotografieren?

Die Feuerwehrgesetze aller Bundesländer regeln direkt oder indirekt (durch Verweis auf die Kommunalordnungen), dass die aktiven Feuerwehrmitglieder über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren haben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse dürfen deshalb nur durch die Wehrführung, Einsatzleitung oder eine hierzu von der Wehrführung beauftragte Person erteilt werden. Dieses gilt auch für das Anfertigen von Fotos und anderen Bilddokumenten an der Einsatzstelle, unabhängig davon in welcher Form dieses geschieht. Der schnelle Schnappschuss mit der Kamerafunktion des Handys im Einsatz ist somit ohne Zustimmung des Einsatzleiters nicht erlaubt!

Eine solche strikte Beschränkung ist sinnvoll, denn nur wenn die Wehrführung oder Einsatzleitung weiß, wer wann was fotografiert hat, kann sie sicherstellen, dass alle Bestimmungen zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern auch eingehalten werden. Im Zweifelsfall muss sich nämlich die Wehrführung für eine Missachtung von

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

Vorschriften verantworten, und in Zeiten digitaler Fotografie mit dem Handy und dem Verbreiten von Bildern über SMS und Internet ist im Nachhinein das Stoppen unerlaubter Veröffentlichungen kaum noch möglich.

Es ist aber zu empfehlen, dass in jedem ELW oder KdoW ein digitaler Fotoapparat mitgeführt wird, der ständig einsatzbereit gehalten werden muss (geladene Akkus, freier Speicherplatz). Sobald es die Einsatzlage zulässt, sollte die Einsatzleitung eine entsprechend eingewiesene Einsatzkraft damit beauftragen, Einsatzfotos anzufertigen.

3. Wo darf fotografiert werden?

Schon unsere Verfassung setzt dem Fotografieren an der Einsatzstelle klare Grenzen. Das Grundgesetz garantiert die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Die Feuerwehrgesetze erlauben zwar eine Einschränkung der Grundrechte, und Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen haben Einsatzkräften den Zutritt zu gestatten, soweit dieses zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Beim Heranziehen dieser Ausnahmetatbestände muss im Zweifel aber in jedem Einzelfall nachgewiesen werden können, dass die Missachtung der Grundrechte zum Erreichen des Einsatzzweckes unvermeidbar war. Für das Herstellen von Bilddokumenten kann dabei nur ein sehr strenger Maßstab gelten.

Zur Wohnung, die nicht ohne Zustimmung des Besitzers betreten werden darf und in der somit ohne sein Einverständnis auch nicht fotografiert werden darf, gehört nicht nur der Bereich hinter der Eingangstür, sondern bereits das eingefriedete (durch Zäune, Hecken o.ä. abgegrenzte) Grundstück. Zwar kann man vom Einverständnis des Besitzers ausgehen, wenn man das Grundstück betritt, um die Haustürklingel oder den Briefkasten zu erreichen. Die zwingend notwendige Genehmigung für das Fotografieren an diesem Ort ist damit jedoch noch nicht erteilt!

Als geschützte Privatsphäre der Bürger gilt auch der Innenraum von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Gartenlauben, Zelten, Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Geschäftsräumen usw. Auch hier dürfen keine Innenaufnahmen angefertigt werden, ohne dass der jeweilige Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung erteilt!

Welche (unbeabsichtigten) Folgen eine Missachtung dieser Grundrechte für den Betroffenen haben kann, mögen zwei – ausgedachte – Beispiele erläutern:

- (1) Nach Löschen des Brandes wird von der Feuerwehr der angekockelte Wäschetrockner fotografiert. Auf dem Foto ist ein verrußter Wäschestapel mit Männer- und Frauenwäsche zu erkennen. In einem Streit über Unterhaltspflicht oder Sozialleistungen könnte dieses Foto als Beweis herangezogen werden, dass der Wohnungsinhaber in einer eheähnlichen Beziehung lebt.
- (2) Nach einem Unfall mit eingeklemmter Person wird von der Feuerwehr das Unfallfahrzeug mit abgetrenntem Dach fotografiert. Dabei wird sichtbar, dass der Kofferraum mit Renovierzubehör vom Baumarkt vollgeladen ist. Für den beim Arbeitgeber krank gemeldeten Fahrer kann dies erhebliche Schwierigkeiten auslösen.

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

Für die Feuerwehr sind die Folgewirkungen solcher Bilddokumente nicht vorherzusehen, weil sie die persönlichen Lebensumstände der Betroffenen nicht kennt. Sie gehen sie auch nichts an. Ebenso wenig ist es Aufgabe der Feuerwehr, die (vermeintliche) Brandursache festzustellen, den Verursacher zu benennen oder die Schadenhöhe zu ermitteln. Deswegen rechtfertigen solche Ziele das Anfertigen von Bilddokumenten in der geschützten Privatsphäre nicht! Es würde im Übrigen auch dem Ansehen in der Öffentlichkeit und der Akzeptanz als Hilfeleistungseinrichtung schaden, wenn die Feuerwehr als Hilfsorgan der Polizei, Staatsanwaltschaft o. ä. wahrgenommen würde.

Fotos von der geschützten Privatsphäre sind deshalb grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Dabei ist dem Betroffenen verbindlich mitzuteilen, zu welchem Zweck die Bilder angefertigt und verwendet werden sollen. Die Zustimmung des Betroffenen ist zu dokumentieren.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zum Zwecke der Einsatzdokumentation bestimmte Maßnahmen oder Ergebnisse zwingend im Bild festgehalten werden müssen. Diese Fotos sind von der Einsatzleitung ausdrücklich anzuordnen und müssen anschließend so archiviert werden, dass sie gegen eine Verbreitung sicher geschützt sind (durch Zugangsrechte gesicherte Speicherung).

Von öffentlich zugänglichem Grund (Straßen, Wege, Plätze usw.) darf grundsätzlich uneingeschränkt fotografiert werden. Das gilt auch für den Fall, dass von einem öffentlich zugänglichen Standort aus ein privates Grundstück, Haus o. ä. abgebildet wird. Dabei gilt als Grundsatz die „Perspektive des normalen Fußgängers“. Nicht erlaubt ist somit der Einsatz besonders leistungsfähiger Teleobjektive oder die Verwendung von Leitern oder anderen Hilfsmitteln, um einen Blick „über den Zaun“ werfen zu können. Auch das Foto durch ein Fenster oder die Lücke in der Hecke ist verboten. Ohne Zustimmung der Betroffenen kann also von der öffentlichen Straße aus das Brandobjekt oder die Unfallszene im Bild festgehalten werden.

Nicht jedes Bild, das angefertigt werden darf, darf damit aber auch veröffentlicht oder auch nur weiterverbreitet werden!

4. Welche Fotos dürfen veröffentlicht werden?

Selbstverständlich dürfen Bilder, die gar nicht erst hätten angefertigt werden dürfen, auch nicht veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind bei der Veröffentlichung zulässiger Fotos das Urheberrecht mit dem Recht am eigenen Bild sowie der Pressekodex zu beachten. Als Veröffentlichung ist dabei nicht nur das Abbilden in öffentlich zugänglichen Medien, wie beispielsweise im Internet oder in der Zeitung, zu verstehen, sondern auch schon die Verbreitung durch das Zeigen bei Ausbildungsveranstaltungen, am Mitteilungsbrett oder im internen Bereich auf der Homepage.

Nach § 22 Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) hat jeder Bürger grundsätzlich das Recht am eigenen Bild. Das heißt, er alleine entscheidet darüber, wann und in welchem Zusammenhang sein Bild zu sehen sein soll. Die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem ein Mensch deutlich zu erkennen ist, ist somit grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Abgebildete dazu seine Zustimmung erklärt hat. Das Einver-

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

ständnis muss ausdrücklich auch den Zeitraum, den Ort und den Zweck der Veröffentlichung umfassen.

Die konkrete Zweckbestimmung hat durchaus eine praktische Bedeutung, wie das folgende – ausgedachte – Beispiel zeigt:

Wenn ein Bürger sein Einverständnis erklärt, sich mit einem Feuerlöscher in der Hand fotografieren zu lassen, ist es damit noch nicht zulässig, dieses Bild mit der Überschrift „So ist es falsch!“ für einen Brandschutztipp zu verwenden. Nur dem Abgebildeten bleibt es überlassen, über die Verwendung zu entscheiden, es sei denn, er hat auf diese Rechte ausdrücklich verzichtet.

Das Unkenntlichmachen des Gesichtes (z.B. durch einen schwarzen Balken oder eine unscharfe Auflösung) reicht nicht automatisch, um eine Zustimmung des Abgebildeten zu ersetzen. Wenn sich aus den Umständen des Fotos oder der Bildbeschreibung ableiten lässt, wer abgebildet ist, bleibt das Recht am eigenen Bild selbst dann bestehen, wenn das Gesicht der Person nicht zu erkennen ist.

Für das grundsätzliche Recht am eigenen Bild gibt es drei wichtige Ausnahmen (§ 23 Abs. 1 KunstUrhG): Der erkennbar Abgebildete muss eine ungefragte Veröffentlichung hinnehmen, wenn er lediglich „Beiwerk“ neben einer Örtlichkeit oder Landschaft ist und wenn er an Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen teilgenommen hat. Auch Bilder von sog. Personen des Zeitgeschehens können ohne deren Zustimmung abgebildet werden.

Beiwerk stellen Personen beispielsweise dar, wenn auf dem Foto von einem Einsatzgeschehen oder einer Unfallszene eine einzelne Person im Randbereich oder aber mehrere Personen (Nachbarn, Passanten, Schaulustige) zu erkennen sind.

Als Faustregel kann man davon ausgehen, dass ab einer Zahl von fünf abgebildeten Personen, diese als Menschenansammlung anzusehen sind und nicht einzeln ihre Zustimmung zur Veröffentlichung geben müssen, wenn sie im Mittelpunkt des Bildes stehen. Diese Regel gilt im übrigen auch für das Veröffentlichende von Fotos, die bei einem Tag der offenen Tür oder einer anderen Veranstaltung der Feuerwehr gemacht wurden, die als Versammlung im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Stehen jedoch einzelne Personen im Mittelpunkt des Bildes, so müssen diese einer Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen.

Als Personen des Zeitgeschehens werden Menschen angesehen, die eine gewisse Prominenz aufweisen und über die regelmäßig berichtet wird. Im kommunalen Bereich gehören dazu zum Beispiel Bürgermeister, Gemeindevertreter, verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter, aber auch der Gemeindepastor oder die Vorsitzende des Sportvereins. Bilder dieser Personen dürfen auch ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, wenn sie nicht in einem ausschließlich privaten Zusammenhang entstanden sind (z.B. während einer Familienfeier). Zu den Personen des Zeitgeschehens gehören auch offizielle Vertreter von Behörden, Einrichtungen und Unternehmen, die im dienstlichen Zusammenhang fotografiert werden. So können Bilder ohne Zustimmung veröffentlicht werden, auf denen Polizeibeamte, Mitarbeiter der Stadtwerke oder der Fahrer des Abschleppwagens in Ausübung ihrer Aufgabe zu erkennen sind.

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

Beim Pressekodex handelt es sich um Empfehlungen des Deutschen Presserates für die publizistische Arbeit. Diese werden von seriösen Medienvertretern als freiwillige Selbstverpflichtung beachtet. Für die Feuerwehr sind diese Richtlinien nicht verbindlich, sie sollte jedoch bei der Veröffentlichung von Einsatzfotos nicht über Grenzen hinausgehen, die von Zeitungen und Fernsehsendern eingehalten werden. Sie würde sich sonst dem Vorwurf der Effekthascherei und Befriedigung von Sensationsgier aussetzen, selbst wenn rein rechtlich eine Veröffentlichung nicht zu beanstanden wäre.

In Richtlinie 8.1 des Pressekodexes heißt es u.a.:

„Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten (...) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz.“

„Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens“ (und damit auch ihres Bildes, d. Verf.).

„Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.“

In Richtlinie 8.5 steht:

„Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände“ (sowie deren Abbildung, d. Verf.).

Richtlinie 11.3 lautet:

„Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.“

Bilder, auf denen Opfer, Betroffene oder Angehörige zu erkennen sind, sollten deshalb nicht veröffentlicht werden. Andere Identifizierungsmöglichkeiten (Kfz.-Kennzeichen, Namensschilder o. ä.) werden nach Möglichkeit vor Veröffentlichung unkenntlich gemacht. Das gleiche gilt für Bilder von Einsatzstellen oder Unfallfahrzeugen, die für Opfer, Betroffene oder Angehörige eine Belastung darstellen.

Bilder, die nicht veröffentlicht werden dürfen, müssen durch Zugriffsrechte gesichert gespeichert werden.

5. Fotos durch Dritte

Bei Einsätzen wird nicht nur von der Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften selbst fotografiert, sondern auch Dritte fertigen Bilder an. Dieses können entweder Journalisten in Ausübung ihres Berufes sein oder aber auch Passanten, Schaulustige und andere Beteiligte. Seitdem quasi jedes Handy auch eine Kamerafunktion hat, sind den technischen Möglichkeiten kaum Grenzen gesetzt.

Für das Fotografieren durch Dritte gelten selbstverständlich die gleichen Bestimmungen wie für die Feuerwehr. Bei seriösen Journalisten und Fotografen kann man da-

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

von ausgehen, dass die Grenzen des Erlaubten bekannt sind und auch regelmäßig eingehalten werden. Bei unseriösen Medienvertretern ist nicht auszuschließen, dass diese die Vorschriften auch mal absichtlich überschreiten. Passanten und Schaulustige werden dagegen häufig die einschlägigen Bestimmungen nicht kennen. Oft überwiegt dabei auch die Sensationsgier gegenüber moralischen Bedenken. Und so gelangen Fotos (und teilweise auch Filme) z.B. über das Internet in die Öffentlichkeit, die nicht hätten veröffentlicht und teilweise sogar nicht einmal hätten angefertigt werden dürfen.

Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, solches Fehlverhalten zu verhindern. Sie hat weder das Recht noch die Möglichkeit, unerlaubtes Anfertigen und Veröffentlichen von Bildmaterial zu unterbinden. Einen juristischen Unterlassungsanspruch haben nur diejenigen, die selbst oder deren Eigentum unzulässig abgebildet werden. Der Feuerwehr obliegt es lediglich, die Einsatzstelle so weiträumig abzusperren, dass niemand gefährdet wird und die Einsatzkräfte ungestört tätig werden können. Sollte trotz Absperrung die Privatsphäre eines Opfers massiv verletzt werden, kann im Rahmen der verfügbaren Kräfte versucht werden, einen Sichtschutz einzurichten. So können beispielsweise mit hochgehaltenen Woldecken Tote oder Schwerverletzte während der Rettung und medizinischen Versorgung vor neugierigen Blicken und unerlaubten Fotos geschützt werden.

Anders muss allerdings mit (seriösen) Journalisten umgegangen werden. Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und die Rundfunkstaatsverträge bestimmen die Rechte und Pflichten der Medien. Danach gehört es zu ihren Informationsaufgaben, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle oder Brandeinsätze aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten. Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, Medienvertretern auf Nachfrage Auskunft zu erteilen und sie bei ihrer Informationsgewinnung zu unterstützen. Dieses gilt auch für die Anfertigung von Bildmaterial.

Selbstverständlich gehen der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz nicht behindern und weder sich noch andere gefährden. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten soll die Feuerwehr aber den Medien auch das Anfertigen geeigneten Bildmaterials ermöglichen.

Seriöse Journalisten können sich an der Einsatzstelle durch einen Presseausweis ausweisen oder stellen sich mit ihrem Namen und dem Presseorgan, für das sie tätig sind, vor. Da Presseauskünfte nur durch die Wehrführung oder die Einsatzleitung gegeben werden dürfen, werden diese Pressevertreter unverzüglich an die Einsatzleitung verwiesen. Es bietet sich an, dass bei größeren Einsätzen, in denen der Einsatzleiter nicht selbst die Betreuung der Medienvertreter übernehmen kann, ein Pressebetreuer eingeteilt wird. Dieser sollte mit den Grundlagen der Pressearbeit vertraut sein. Zur Kennzeichnung kann eine entsprechende Funktionsweste dienen, die in ELW mitgeführt werden sollte. In Absprache mit der Einsatzleitung kann es gerechtfertigt sein, Fotografen und Fernsehteams unter fachkundiger Begleitung auch innerhalb der Absperrung Bildmaterial zu ermöglichen, wenn hierdurch weder der Einsatz behindert noch die Medienvertreter gefährdet werden. Ohne Begleitung

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

durch einen Pressebetreuer sollte das Überschreiten der Absperrung jedoch nicht zugelassen werden.

Bei entsprechend ausgewiesenen oder bekannten qualifizierten Medienvertretern kann davon ausgegangen werden, dass diesen die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zur Anfertigung und Veröffentlichung von Bildmaterial bekannt sind, und dass diese auch eingehalten werden. Besondere Vorsicht ist jedoch geboten bei (angeblichen) Pressevertretern, die an der Einsatzstelle in Schutzkleidung erscheinen und/oder sich als Kameraden aus anderen Feuerwehren ausgeben, um damit einen Zugang in den Absperrbereich zu erlangen. In vielen Fällen wird über schlechte Erfahrungen mit solchen Personen berichtet, die unerlaubt fotografiert und gefilmt oder das Bildmaterial unzulässig veröffentlicht haben. Darum gilt in diesen Fällen ganz besonders der Verweis an die Einsatzleitung und/oder die Pressebetreuung, die dann auch die Personalien des (angeblichen) Journalisten dokumentieren sollte.

In allen Fällen ist zu beachten, dass zum Informationsanspruch der Medien nicht nur die Berichterstattung über das Unglück gehört, sondern auch über die Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr. Kritische Nachfragen und Berichte können nicht ausgeschlossen werden und müssen im Zweifel beantwortet bzw. zugelassen werden. Hierzu gehören auch der Feuerwehr unangenehme Bilder, wie z.B. von geplatzten Schläuchen, umgestürzten Leitern oder planlos umherlaufenden Einsatzkräften. Selbstverständlich wird der Pressebetreuer versuchen, solche Fotos zu vermeiden, unterbinden kann er das Aufnehmen jedoch nicht. Wichtig ist deshalb auch bei hektischen Einsätzen eine größtmögliche Disziplin aller Einsatzkräfte. Fluchen, Schimpfen (z.B. auf die Einsatzleitung oder über andere Einsatzkräfte) und andere Unmutsäußerungen sollten (nicht nur in Gegenwart von Pressevertretern) unter allen Umständen unterbleiben, um eine negative Berichterstattung zu vermeiden.

6. Abbildung von Einsatzkräften

Feuerwehrkräfte im Einsatz zählen rechtlich zu den Personen der Zeitgeschichte (siehe 4.). An der Berichterstattung über ihre Tätigkeit besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse, weil sie Angehörige einer kommunalen Einrichtung sind. Deshalb dürfen sie von jedermann praktisch ohne Einschränkung fotografiert oder gefilmt werden. Die Abbildungen können in der Regel auch bedenkenlos veröffentlicht werden. Einsatzkräfte dürfen folglich das Anfertigen von Fotos oder Filmen über sie selbst nicht unterbinden (z.B. durch das Verdecken des Objektivs o. ä.). Lediglich bei Missachtung der angeordneten Absperrung dürfen die Feuerwehrangehörigen einschreiten.

Einzigste Ausnahme für das allgemeine Veröffentlichungsrecht ist der Fall, dass eine Einsatzkraft selbst zum Opfer eines Unglücks wird. In dieser Situation ist nach Pressekodex der Opferschutz höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an Bildberichterstattung. Sollten dennoch Bilder angefertigt werden, ist es gerechtfertigt, die verunglückte Person mit einem Sichtschutz abzuschirmen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass Feuerwehrangehörige nicht nur im Einsatz als Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind. Immer wenn Kameraden in Einsatzbekleidung, Uniform oder auch nur Dienstpullover/-T-Shirt auftreten, sind sie öffentliche Personen von allgemeinem Interesse. Damit ist es erlaubt, sie in praktisch jeder Si-

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

tuation zu fotografieren oder zu filmen und diese Bilder dann auch zu veröffentlichen. So könnte beispielsweise die Veröffentlichung eines Bildes oder Filmes nicht verhindert werden, auf dem ein angetrunkener Feuerwehrmann zu erkennen ist, der gegen einen Laternenmast pinkelt. Gleiches würde für ein peinliches Auftreten beim Vätertags-Ausflug im Feuerwehr-T-Shirt gelten. Feuerwehrangehörige im privaten Umfeld, zu erkennen etwa an ziviler Kleidung, genießen dagegen das uneingeschränkte Recht am eigenen Bild.

Nicht allgemein und für jedermann zugelassen ist allerdings das Fotografieren in den geschlossenen Räumen der Feuerwehr. Dazu gehören das Feuerwehrhaus, ein abgegrenztes Grundstück und die Fahrzeuge. Hier gilt wieder das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Erlaubnis zum Anfertigen von Bildern kann nur derjenige erteilen, der das Hausrecht ausübt. Dieses sind in der Regel die Wehführung und der Bürgermeister oder von diesen dazu ermächtigte Personen. Unerwünschtes Fotografieren oder Filmen, etwa bei hitzigen Versammlungen, kann somit untersagt werden. Sind jedoch Pressevertreter ausdrücklich zur Berichterstattung eingeladen worden, so können sie zu Recht davon ausgehen, dass ihnen damit auch das Recht zum Fotografieren oder Filmen eingeräumt wurde.

7. Weitergabe von Einsatzfotos an Medien

Nicht immer sind die Tageszeitungen und andere Medien mit eigenen Mitarbeitern oder Reportern an der Einsatzstelle vor Ort. Für eine attraktive Berichterstattung über interessante Einsätze sind sie aber an Bildmaterial interessiert. Häufig werden deshalb Wehführung oder Pressebeauftragte gefragt, ob sie Einsatzfotos der Feuerwehr zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen können. Hierbei sind einige Grundsätze unbedingt zu beachten:

Als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist die Feuerwehr zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Alle Medien und Pressevertreter müssen absolut gleich behandelt werden. Eine Bevorzugung einzelner Journalisten oder Redaktionen, mit denen man auch sonst regelmäßig gut zusammenarbeitet, ist nicht zulässig! Das gilt sowohl für die Auswahl der Bilder als auch für den Zeitpunkt der Übermittlung, denn Zeit ist im Mediengeschäft sehr wichtig. Am besten stellt man die Gleichbehandlung dadurch sicher, dass man die angebotenen Bilder im Internet oder über ein Nachrichtenportal (z.B. „ots“) zum Herunterladen bereitstellt.

Von der Feuerwehr darf für die Bereitstellung der Bilder kein Geld verlangt werden! Auch der Fotograf, der als Einsatzkraft die Fotos angefertigt hat, darf kein Veröffentlichungshonorar annehmen. Mögliche Bereitstellungs- oder Veröffentlichungsgebühren dürften immer nur von der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben werden. Will sich die Redaktion für die Übermittlung der Bilder erkenntlich zeigen (z.B. durch ein Geschenk oder eine Spende an die Kameradschaftskasse), so muss die Annahme vorab vom Bürgermeister genehmigt werden. Verstöße gegen diese Regeln stellen möglicherweise sogar einen Korruptionsstraftatbestand dar, weil Feuerwehrangehörige im Dienst als Amtsträger anzusehen sind (vgl. z.B. Erlass Korruptionsrichtlinie des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 16. April 2008 mit Anhängen)!

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

Viele (Foto-)Journalisten sind freiberuflich tätig. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf von Bildern und Berichten an Redaktionen und Nachrichtenagenturen auch über Unglücksfälle oder Brände. Wenn die Feuerwehr selbst kostenlose Fotos und Texte bereitstellt, tritt sie in Konkurrenz zu diesen Reportern und gefährdet eventuell sogar deren wirtschaftliche Existenz. Das kann aber nicht im Interesse der Feuerwehr liegen, denn wir profitieren alle von einer vielfältigen und professionellen Berichterstattung. Darum ist dringend zu empfehlen, Bildmaterial und ausführliche Einsatzberichte erst mit einer zeitlichen Verzögerung (z.B. am Folgetag) auf den entsprechenden Plattformen zur Verfügung zu stellen, um vor Ort tätigen hauptberuflichen Reportern zumindest einen Zeitvorsprung einzuräumen.

8. Tipps für gute Einsatzfotos

Die Fotos sollen die Dramatik und Dynamik des Einsatzgeschehens wiedergeben. Dabei soll in erster Linie die Tätigkeit der Feuerwehr dokumentiert werden, damit der Einsatz durch die Bilder als professionell und erfolgreich wahrgenommen wird. Diese Ziele müssen sich in der Motivauswahl wiederfinden. Denn so groß beim Betrachter möglicherweise das Entsetzen ist, wenn er ein völlig zerstörtes Autowrack auf einem Abschleppwagen sieht oder die verkohlten Trümmer einer ehemaligen Gaststätte bestaunt, den Feuerwehreinsatz geben diese Bilder nicht wieder. Auch ein Foto von der Armada hintereinander aufgereihter Feuerwehrfahrzeuge begeistert bestenfalls Fahrzeugexperten. Die Tätigkeit der Feuerwehr wird dadurch nicht gezeigt.

Im Mittelpunkt jedes Einsatzes steht der Mensch. Darum müssen auf guten Einsatzfotos auch die Kameraden den Vordergrund bilden. Möglichst sollen sie dabei gezeigt werden, wie sie feuerwehrtypische Tätigkeiten ausüben, so z.B. beim Halten eines Strahlrohres, beim Verlegen von Schlauchleitungen oder beim Einsatz von technischen Geräten. Weniger glücklich sind Fotos, auf denen Gruppen von Einsatzkräften zu sehen sind, die gerade nichts zu tun haben und sich unterhalten. Solche Bilder vermitteln beim unkundigen Betrachter den Eindruck, dass „es ja wohl nicht so schlimm gewesen sein kann“ oder – noch schlimmer – „die Feuerwehr sich nicht wirklich angestrengt hat“. Auf den Bildern sollten auch keine Einsatzkräfte mit unvollständiger Schutzkleidung zu sehen sein (Gummistiefel, Jeans, offene Schutzjacke mit Helm, der „auf Halbacht hängt“). Fatale Folgen können Fotos haben, die Maßnahmen zeigen, bei denen elementare Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden. Auch die Dokumentation von „Pannen“ (undichte Schlauchkupplung usw.) ist problematisch. Alle diese Bilder hinterlassen beim Außenstehenden den Eindruck eines hektischen, chaotischen und damit unprofessionellen Einsatzablaufes. So lustig das Angucken der Bilder auf einem Kameradschaftsabend auch sein mag, sollte man das Fotografieren von Kameraden in peinlichen Situationen im Einsatz (gerissene Hose, in den Feuerlöschteich gerutscht usw.) dennoch strikt unterlassen. Denn in der vernetzten Welt kann man nie sicher sein, welchen Weg diese Bilder einmal nehmen und in welchem Zusammenhang sie gezeigt werden. Wenn man Pech hat, steht dann die ganze Feuerwehr als „Deppentruppe“ dar.

Die optimale Bildperspektive zeigt im Vordergrund Feuerwehrkameraden bei ihrer Tätigkeit und im Hintergrund einen Ausschnitt der Einsatzlage (Flammen, aufsteigender Rauch, Unfallfahrzeug usw.). Perfekt wird das Bild, wenn durch den Anschnitt eines Feuerwehrfahrzeuges (Beschriftung) oder die lesbare Jackenaufschrift erkennbar wird, dass es sich um Kräfte der eigenen Feuerwehr handelt. Polizei und andere

Richtlinien für das Fotografieren im Einsatz

Hilfsorganisationen auf den Fotos vermitteln den Eindruck eines besonders großen Einsatzgeschehens, sie sollten aber nie im Zentrum eines Bildes stehen, sondern immer nur im Hintergrund der Feuerwehkräfte. Opfer und Betroffenen gehören nicht aufs Foto!

Jedes Foto sollte bei Veröffentlichung mit einem erklärenden Bildtext versehen werden. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind auch für Laien problemlos als solche erkennbar und damit ist ihre Abbildung selbsterklärend. Das gleiche gilt für die Feuerwehkräfte, die durch ihre Schutzkleidung gut zu erkennen sind. Darum können sie auf Einsatzfotos auch von hinten oder von der Seite gezeigt werden. Erklärungsbedürftig ist i. d. R. jedoch die Tätigkeit, bei der sie gezeigt werden (z.B. „... löschen letzte Glutnester ab“, „... zerlegen den umgestürzten Baum mit der Kettensäge“), weil diese für Laien nicht unbedingt erkennbar ist. Wenn einzelne Kameraden so abgebildet sind, dass man ihre Gesichter erkennen kann, müssen sie mit Vor- und Zunamen im Bildtext genannt werden. Das gleiche gilt für die Abbildung des Einsatzleiters, der immer mit vollem Namen genannt wird, auch wenn sein Gesicht nicht zu erkennen ist.

Technisch anspruchsvoll sind Einsatzfotos bei Dunkelheit. Die eingebauten Blitzgeräte der Kameras reichen nicht aus, um eine größere Fläche zu beleuchten. Zudem ergeben die vielen reflektierenden Materialien beim Blitzen Lichtreflexe, die das ganze Bild dominieren. Darum sollte die automatische Blitzfunktion im Dunkeln immer ausgeschaltet werden. Moderne Digitalkameras haben eine so große Belichtungsstärke, dass man bei Dunkelheit auch ohne Blitzlicht gute Fotos von mit Flutlichtstrahlern beleuchteten Einsatzstellen erreicht. Bei längeren Belichtungszeiten sollte ein Stativ verwendet werden oder die Kamera auf einem festen Punkt (z.B. Gartenmauer) aufgelegt werden, damit das Bild nicht verwackelt.

9. Empfehlungen zum Abschluss

Gute und spektakuläre Fotos lassen sich oft gerade in der Anfangsphase eines Einsatzes machen. Darum kann mit dem Fotografieren nicht immer bis zum Eintreffen der Wehrführung oder des Pressebeauftragten gewartet werden. Sobald es die Einsatzbewältigung zulässt, sollte daher von der Einsatzleitung das Anfertigen von Fotos veranlasst werden.

Um den Zug- und Gruppenführern Sicherheit über die zu beachtenden Vorschriften und Rahmenbedingungen zu geben, sollten diese in der Führungskräftefortbildung geschult werden. Aber auch alle anderen Kameraden müssen über die wichtigsten Regelungen zum Fotografieren im Einsatz informiert sein. Dazu können Belehrungen durchgeführt werden, ähnlich der regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen.

Gemeinsames Ziel muss es sein, möglichst viele gute Einsatzfotos zu erhalten, ohne rechtliche oder moralische Grenzen zu überschreiten.

Bearbeitungsstand: 7. März 2019

10. Quellen und Literaturhinweise

Deutscher Presserat, Publizistische Grundsätze (Pressekodex), Fassung vom 3. Dezember 2008, Berlin, <http://www.presserat.info>

Kersten, Rainer, Fotografieren im Einsatz: Was jeder wissen muss, in: Feuerwehr-Magazin 6/2011, S. 44-49, Ebner-Verlag Ulm.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Feuerwehr, Informationsblatt, 2005, Kiel.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Einsatzberichte der Feuerwehren im Internet, internes Rundschreiben, 15.02.2011, Kiel.

Wikipedia, Recht am eigenen Bild,
http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild

Wilke, Jens-Peter, Gute Taten gut verkaufen, 1. Aufl. 2008, Stuttgart, Kohlhammer, ISBN 978-3-17-019309-3.